

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1 Satz 2; BGB § 616; GewO § 133 c;
HGB § 63

Leitsätze: War der wiederholt an demselben medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter zwischenzeitlich mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, so wird dadurch der Fortsetzungszusammenhang zwischen der früheren und der nach diesem Sechsmonatszeitraum erneut auftretenden Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Die spätere Arbeitsunfähigkeit ist dann eine im arbeitsrechtlichen Sinne neue Krankheit. Dies hat zur Folge, daß bei der Berechnung des Zwölfmonatszeitraumes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LohnFG diejenigen auf demselben Grundleiden beruhenden Arbeitsunfähigkeitsfälle, die vor dieser im arbeitsrechtlichen Sinne neuen Erkrankung liegen, außer Betracht bleiben müssen.

Aktenzeichen: 5 AZR 500/75
Urteil des BAG vom 6. Oktober 1976

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 500/75

4 Sa 50/75 Hamm

Verkündet am
6. Oktober 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Seiler für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 22. Mai 1975 - 4 Sa 50/75 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 5. Dezember 1974 - 4 Ca 1904/74 - abgeändert und



- 2 -

die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die
Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der bei der Klägerin gegen Krankheit pflichtversicherte Kraftfahrer G R ist seit dem 14. Oktober 1971 bei der Beklagten beschäftigt. In der Zeit vom 4. März bis zum 12. April 1972, vom 30. April bis zum 3. Juni 1973 und vom 30. Januar bis zum 27. Februar 1974 war er aufgrund desselben Leidens arbeitsunfähig krank und erhielt von der Beklagten für diese Krankheitszeiten jeweils Lohnfortzahlung nach § 1 Abs. 1 LohnFG.

In der Zeit vom 18. Mai bis zum 28. Juni 1974 war der Kraftfahrer R erneut infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig. Die Beklagte zahlte ihm jedoch den Lohn nur bis zum 30. Mai 1974 fort und lehnte weitere Zahlungen mit dem Hinweis ab, daß sie bereits für die 29 Kalendarstage währende Arbeitsunfähigkeit vom 30. Januar bis zum 27. Februar 1974 den Lohn fortgezahlt habe und nicht verpflichtet sei, für mehr als insgesamt sechs Wochen in beiden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung zu leisten. Daraufhin zahlte die Klägerin dem Kraftfahrer R für die Zeit vom 31. Mai bis zum 28. Juni 1974 Krankengeld im Gesamtbetrage von 1.437,24 DM.

Gestützt auf den gesetzlichen Forderungsübergang (§ 182 Abs. 7 - heute: Abs. 10 - RVO) verlangt die Klägerin in Höhe des gezahlten Krankengeldes von der Beklagten Lohnfortzahlung für die Zeit vom 31. Mai bis zum 28. Juni 1974. Sie ist der Auffassung, der Zwölf-Monats-Zeitraum, nach dessen Ablauf bei Fortsetzungskrankheiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG ein neuer Lohnfortzahlungsanspruch für insgesamt sechs Wochen entstehe, sei stets

- 3 -

vom Beginn der ersten auf demselben Leiden beruhenden Arbeitsunfähigkeit an zu berechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeiter zwischenzeitlich einmal sechs Monate lang ununterbrochen nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig gewesen sei. Die hier in Frage kommenden Zwölf-Monats-Zeiträume müßten daher ab dem 4. März 1972, dem Beginn der ersten auf demselben Leiden beruhenden Arbeitsunfähigkeit, berechnet werden, so daß am 4. März 1974 ein neuer Zwölf-Monats-Zeitraum begonnen habe. Da die Arbeitsunfähigkeit vom 18. Mai bis zum 28. Juni 1974 die erste in diesem Zwölf-Monats-Zeitraum liegende Arbeitsunfähigkeit sei, müsse die Beklagte für die gesamte Zeit dieser Arbeitsunfähigkeit den Lohn fortzahlen.

Die Klägerin hat daher beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
1.437,24 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie meint, der Zwölf-Monats-Zeitraum des § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG werde unterbrochen, wenn der Arbeiter zwischen den einzelnen Krankheitszeiten sechs Monate lang nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig gewesen sei. In diesem Falle beginne mit der ersten nach dem Sechs-Monats-Zeitraum liegenden Arbeitsunfähigkeit eine neue Zwölf-Monats-Frist. Da der Kraftfahrer R vor seiner am 30. Januar 1974 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Monate lang nicht arbeitsunfähig gewesen sei, habe somit am 30. Januar 1974 eine neue Zwölf-Monats-Frist zu laufen begonnen. Innerhalb dieser Frist habe R aber bereits für die Arbeitsunfähigkeitszeit vom 30. Januar bis zum 27. Februar 1974, also für 29 Arbeitstage, Lohnfortzahlung erhalten. Für die neue vom 18. Mai bis zum 28. Juni 1974 währende Arbeitsunfähigkeit habe er daher nur noch einen Lohnfortzahlungsanspruch für 13 Kalendertage, mithin nur bis zum 30. Mai 1974, gehabt. Diesen Anspruch habe sie erfüllt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben sich der Rechtsauffassung der Klägerin angeschlossen und der Klage



- 4 -

stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Abweisung der Klage.

Das Landesarbeitsgericht ist ausgegangen von dem Urteil des Senats vom 30. August 1973 (AP Nr. 33 zu § 1 LohnFG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgeesehen). Danach ist für die Frage, ob und wie lange einem Arbeiter bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG der Lohn fortgezahlt werden muß, auf den Zeitpunkt des Eintritts der ersten Arbeitsunfähigkeit abzustellen. Das Landesarbeitsgericht hat sodann angenommen, der an demselben Grundleiden wiederholt arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter erwerbe gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit stets einen neuen Lohnfortzahlungsanspruch bis zur Dauer von sechs Wochen, auch dann, wenn er innerhalb dieser so berechneten Jahreszeiträume sechs Monate lang nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig gewesen sei. Der nach mindestens sechsmonatiger Arbeitsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 LohnFG neu erworbene Lohnfortzahlungsanspruch müsse bei der Berechnung des Zwölf-Monats-Zeitraums des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 LohnFG außer Betracht bleiben, weil sonst gerade bei häufiger auftretender Arbeitsunfähigkeit die Zwölf-Monats-Frist entwertet werde.

Mit diesen Ausführungen verkennt das Landesarbeitsgericht Bedeutung und Tragweite des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 LohnFG, wonach der wiederholt an demselben Leiden arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter einen weiteren Lohnfortzahlungsanspruch bis zur Dauer von sechs Wochen erwirbt,



wenn er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war. Wie aus der Entstehungsgeschichte des Lohnfortzahlungsgesetzes hervorgeht, sollten mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Fortsetzungskrankheiten kodifiziert werden (Schriftlicher Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit zu BT-Drucksache V/4285 über die von den Fraktionen der SPD und der CDU/CSU eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung, S. 3, zu § 1). Sinn und Zweck des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 LohnFG erschließen sich daher erst durch einen Blick auf die Rechtsentwicklung, die zu dieser Vorschrift geführt hat.

Das dem Lohnfortzahlungsgesetz vorausgegangene Arbeiterkrankheitsgesetz enthielt ebensowenig wie die für Angestellte geltenden Vorschriften über die Gehaltszahlung im Krankheitsfalle (§§ 616 BGB, 63 HGB, 133 c GewO) eine ausdrückliche Bestimmung für den Fall der Fortsetzungskrankheit. Die hierdurch aufgeworfenen Fragen über die rechtliche Beurteilung von Fortsetzungskrankheiten sind erst durch die Rechtsprechung geklärt worden. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht den Grundsatz aufgestellt, daß der wiederholt an demselben, medizinisch nicht aufgeheilten Grundleiden erkrankte Arbeitnehmer in aller Regel dann einen erneuten Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Krankengeldzuschuß nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz bzw. auf Gehaltsfortzahlung nach den §§ 616 BGB, 63 HGB oder 133 c GewO hat, wenn er nach der früheren Erkrankung sechs Monate lang voll gearbeitet hat (BAG 3, 37 = AP Nr. 2 zu § 63 HGB; BAG 9, 283 = AP Nr. 23 zu § 1 ArbKrankhG; AP Nr. 34 zu § 1 ArbKrankhG; AP Nrn. 29 und 30 zu § 63 HGB). Diese Rechtsprechung beruht auf einer Interessenabwägung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, daß die Belange des Arbeitgebers nicht mehr berührt werden, wenn sich der Gesundheitszustand des Arbeitnehmers so gebessert hat, daß er für längere Zeit



- 6 -

voll arbeitsfähig war; ein längerer, von Krankheit ungestörter Verlauf des Arbeitsverhältnisses rechtfertige es, vom medizinischen Heilungsprozeß abzusehen und den erneuten Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als Fortsetzung der früheren, sondern als eine im arbeitsrechtlichen Sinne neue Krankheit anzusehen. Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber in das Lohnfortzahlungsgesetz übernommen und in § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 LohnFG eine entsprechende Regelung getroffen. Grundgedanke dieser gesetzlichen Regelung ist somit, daß, wenn der Arbeiter mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war, der Fortsetzungszusammenhang zwischen der früheren und der erneut auftretenden Arbeitsunfähigkeit unterbrochen ist, die spätere Arbeitsunfähigkeit sich als im arbeitsrechtlichen Sinne neue Krankheit darstellt und infolgedessen auch einen neuen Lohnfortzahlungsanspruch auslösen soll. Daraus folgt, daß bei der Berechnung des Zwölf-Monats-Zeitraums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 LohnFG diejenigen auf demselben Grundleiden beruhenden Arbeitsunfähigkeitsfälle, die vor dieser im arbeitsrechtlichen Sinne neuen Erkrankung liegen, außer Betracht bleiben müssen, weil eben die neue Krankheit keine Fortsetzung der früheren mehr ist.

Dies hat das Landesarbeitsgericht verkannt, indem es in die Berechnung der Zwölf-Monats-Zeiträume sämtliche auf derselben Krankheit beruhenden Arbeitsunfähigkeitsfälle einbezogen und nicht berücksichtigt hat, daß der Arbeiter R zwischen den einzelnen Arbeitsunfähigkeitszeiten teilweise länger als sechs Monate gearbeitet hat. Damit hat es seiner Beurteilung eine medizinische Betrachtung der Fortsetzungs Krankheit und nicht - wie es das Gesetz will - eine arbeitsrechtliche Betrachtungsweise zugrunde gelegt.

Auf diesem Rechtsfehler beruht das angefochtene Urteil auch. Denn die erste und die zweite Arbeitsunfähigkeit des Kraftfahrers R hätten nach dem oben Gesagten un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

berücksichtigt bleiben müssen, weil R zwischen der zweiten und der dritten Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war und die späteren Arbeitsunfähigkeitsfälle deshalb im arbeitsrechtlichen Sinne nicht mehr als Fortsetzung der früheren anzusehen sind. Nur zwischen der dritten Arbeitsunfähigkeit, die vom 30. Januar bis zum 27. Februar 1974 dauerte, und der letzten Arbeitsunfähigkeit, die am 18. Mai 1974 begann und am 28. Juni 1974 endete, besteht noch ein Fortsetzungszusammenhang. Da diese beiden auf derselben Krankheit beruhenden Arbeitsunfähigkeitsfälle innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten liegen, brauchte die Beklagte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 LohnFG für diese Arbeitsunfähigkeitsfälle den Lohn nur für insgesamt sechs Wochen fortzuzahlen. Diese Verpflichtung hat sie erfüllt; denn sie hat für die Arbeitsunfähigkeitszeit vom 30. Januar bis zum 27. Februar 1974 den Lohn für 29 Kalendertage und für die am 18. Mai 1974 eingetretene Arbeitsunfähigkeit den Lohn für weitere 13 Kalendertage bis zum 30. Mai 1974, mithin insgesamt für 42 Kalendertage = sechs Wochen (vgl. hierzu BAG AP Nr. 28 zu § 1 LohnFG) fortgezahlt. Ein darüber hinausgehender Lohnfortzahlungsanspruch besteht nicht so daß die Klage unbegründet ist.

Bei dieser Sachlage kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht darauf an, ob für die Berechnung des Zwölf-Monats-Zeitraums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 LohnFG auf den Zeitpunkt des Eintritts der ersten Arbeitsunfähigkeit abzustellen ist oder ob der Zwölf-Monats-Zeitraum durch Rückrechnung vom Beginn jeder neuen Folgeerkrankung an zu ermitteln ist. Die Frage der Voraus- oder Rückberechnung stellt sich nur, wenn sich mehrere im Fortsetzungszusammenhang stehende Arbeitsunfähigkeitsfälle über den Zeitraum eines Jahres hinaus erstrecken, was hier nicht zutrifft. Der vorliegende Fall gibt dem Senat daher keine Veranlassung, seine in dem Urteil vom 30. August 1973 (AP Nr. 33 zu § 1 LohnFG) vertretene Auffassung der Vorausberechnung, gegen die sich Kehrman in seiner Besprechung des Urteils (ArbuR 1974, 126) und



- 8 -

Brecht in seiner Anmerkung zu AP Nr. 33 zu § 1 LohnFG mit durchaus beachtlichen Gründen gewandt haben, erneut zu überprüfen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

Röglin

Seiler

